

BEITRAGSORDNUNG

IVAM E.V.



gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.08.2021 **Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung von IVAM e.V.**

Unsere Beiträge werden auf der Grundlage Ihrer Mitarbeiterzahl bemessen.

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Mitarbeiterzahl, die das Mitglied im vorhergehenden Jahr beschäftigt hatte (in Vollzeitäquivalenten).
2. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag anteilig auf ganze Monate gerundet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Beitragszahlung.
4. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
 - 4.1. Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe des ersten regulären Jahresbeitrages.
 - 4.2. Junior-Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr ausgenommen.
5. Im November jeden Jahres fragt IVAM die Mitarbeiterzahlen für die Berechnung des nächsten Beitrages ab. Die Angaben der Mitglieder müssen bis zum 31. Dezember jeden Jahres bei IVAM eingetroffen sein.
6. Die Beiträge sind satzungsgemäß bis zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Auf Wunsch kann auf eine monatliche Abbuchung des Beitrags umgestellt werden. Hierbei wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 10% des Beitrags zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Bei Überschreitung der in Ziffer 6 festgesetzten Zahlungsfrist wird eine Versäumnisgebühr von pauschal 50 € für die erste Mahnung und 100 € für die zweite Mahnung erhoben.
8. Für die Errechnung des Mitgliedsbeitrages wird folgende Formel angewendet:
 - 8.1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder
 - Unternehmen: 240 € multipliziert mit Wurzel aus Mitarbeiterzahl (240 € x $\sqrt{\text{Mitarbeiterzahl}}$)
 - Institute: 550 € pauschal
 - Natürliche Personen: entsprechend einem Unternehmen mit einem Mitarbeiter
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände und Kammern: 750 € pauschal
 - 8.2. Der Beitrag für eine Probemitgliedschaft beträgt das Doppelte des Beitrags ordentlicher Mitglieder. Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus berechnet. Wenn die Probemitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt wird, wird der verdoppelte Betrag auf die Aufnahmegebühr angerechnet.
 - 8.3. Jahresbeitrag für Junior-Mitgliedschaft: 25 € pauschal.
 - 8.4. Fördermitglieder sind beitragsfrei.
9. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes wird im Innenverhältnis konkret durch den Geschäftsbereich des ordentlichen Mitgliedes wahrgenommen. Die Beitragshöhe richtet sich in diesem Fall nach der Mitarbeiterzahl desjenigen Geschäftsbereiches, der die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. In jedem Fall werden mindestens 50 Mitarbeiter angesetzt. Ausnahmen hierzu ergeben sich nur, wenn die Gesamtzahl der Mitarbeiter des ordentlichen Mitgliedes 50 Mitarbeiter unterschreitet.
10. Alle Beiträge unter 4., 7. und 8. unterliegen nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer.